VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) ersuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 87 über erworbene Realitäten, von 152 über eingelöste Straßengründe und von 302 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 3019, über Straßengrundeinlösungen 5179 und über dingliche Rechte 5104.

Die besonderen Operate über den Realbesitz bei der I. und II. Kaiser Franz Joseph= Hochquellenleitung, über die Realitäten der städtischen Straßenbahnen und die gegen= seitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen wurden der= vollständigt.

B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I für Rechtsangelegenheiten ausgesertigt und durchgeführt: 158 Berträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 55 über die Beräußerung von städtischen Realitäten, 30 Bestand= und Diensteverträge, 180 Graberhaltungs= und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Aussachungserklärungen, Servituts= und Kautions= bestellungen usw. wurden 229 ausgesertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 406.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen, und zwar mit Ausschluß der Grundsabtretungen und Einbeziehungen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung erfolgten, sind hervorzuheben:

a) Erwerbungen:

Gur Stragenzwede:

Im I. Bezirke von E.=3. 635 Herrengasse 1123·82 m² um 440.000 K, von E.=3. 285 Fleischmarkt 300·77 m² um 88.082 K, von E.=3. 621 Kohlmarkt 20·40 m² um 11.730 K; im II. Bezirke von der Realität Floßgasse Nr. 14 80·02 m² um 3600 K 90 h, Tandelmarktgasse Nr. 9 31·05 m² um 1000 K, von E.=3. 267 Ferdinandstraße 86·47 m² gegen 2·67 m² von der Czerningasse und eine Auszahlung von 2100 K, von E.=3. 592 Fugbachgasse 167·94 m² um 5000 K; im III. Bezirke die Realität Dietrichgasse Nr. 28

C.=3. 261 und 1402 um 140.000 K, Erdbergftraße Rr. 114 E.=3. 431 um 12.000 K, E.=3. 1087, 513, 515 im Ausmaße von 828.51 m² gegen Teile von E.=3. 1085 im Ausmage von 131.74 m² und eine Aufzahlung von 73.000 K. Sechsfrügelgaffe Rr. 4 E.=3. 1467 im Ausmage von 330.5 m2 um 120.000 K; im V. Begirke 1/5 Unteil der E .= 3. 380 hartmanngaffe Rr. 1a im Gefamtausmaße von 1609.40 m2 um 28.500 K, die E.-3. 1242 Wienftrage Rr. 32 im Ausmage von 549.60 m² um 65.000 K, die E.=3. 704 in der Laurenggaffe Rr. 8 im Ausmage von 279.03 m² um 17.000 K; im VI. Bezirke bie E.=3. 1120 Windmühlgaffe Rr. 13a um 61.500 K, die E.=3. 1115 ebenda Nr. 11 im Ausmaße von 434.69 m2 um 62.000 K, von E.-3. 830 Ufergaffe 91.25 m2 um 2737 K 50 h, von E.-3. 502 Laimgrubengaffe 55.40 m2 um 2770 K, von E.=3. 677 Mariahilfer Strage 77.68 m2 um 6214 K 40 h, von E.= 3. 51 Mollardgaffe 76.92 m2 gegen eine Arrondierungsfläche von 86.42 m2 und eine Aufgahlung von 1250 K, von E.3. 46 Bienengaffe 30.22 m2 um 1057 K 76 h, bon E.=3. 858 Müngwarbeingaffe 48.66 m2 um 1703 K 10 h; im VII. Bezirke von E.=3. 1219 Zieglergaffe 73.57 m2 um 2574 K 95 h, von G.=3. 945 Schottenfeldgaffe 60.62 m2 um 1474 K, von G.=3. 1002 Seibengaffe 33.88 m2 um 847 K, von E.=3. 53 Bandgaffe 28.75 m2 um 920 K, von E.=3. 1473 Döblergaffe 262.03 m2 um 14.000 K; im VIII. Bezirke die E.= 3. 599 Rendeggergaffe Rr. 13 im Ausmage bon 125.42 m2 um 22.000 K, die E.=3. 93 Blindengaffe Rr. 7 im Ausmage von 786.50 m2 um 82.000 K, von E.-3. 295 Josefftabter Strafe 634.86 m2 um 40.000 K; im IX. Begirke von der Area ber ehemaligen Tabatregie 475 m2 zur Berforgungshausgaffe um 25.000 K, bie E.=3. 433 Liechtenftein= ftrage im Ausmage von 537 m2 um 69.000 K, die E.=3. 751 Pramergaffe im Ausmaße von 1097.03 m2 um 104.000 K; im X. Bezirke bie E.=3. 2663 Patrubangaffe im Ausmaße von 671 m² um 20.130 K, von E.=3. 253 Favoriten 400.63 m² gegen Abschreibung von 349.20 und 326.78 m2 in das Berzeichnis für öffentliches Gut und eine Aufzahlung von 4000 K; im XI. Begirte Die E.- 3. 1632 Simmering, Gisteich= gaffe im Ausmage von 1438 m2 um 23.000 K, bie E.3. 127 Dorfgaffe Rr. 24 im Ausmage von 6335 m² um 80.000 K, die E.=3. 1239 Dorfgaffe im Ausmage von 602 m2 um 2000 K, die E.=3. 2053, 55 und 1318 im Ausmaße von 16.414 m2 um 164.140 K für einen öffentlichen Plat, die E.= 3. 940 im Ausmage von 5809 m2 um 46.472 K jur Durchführung ber Erdbergftrage, Die E .= 3. 79 Raifer=Cbersdorf im Ausmage von 762 m2 um 7620 K und bie E.-3. 78 ebenda im Ausmage von 84.59 m2 um 845 K 90 h gur Durchführung ber Raifer=Gbersborfer Strafe, ebenfo E.=3. 78 im Ausmaße von 1933 m² um 7450 K und E.=3. 75 im Ausmaße von 1142 m2 um 11.420 K, E.=3. 70 Kaifer=Ebersdorf im Ausmage von 916.01 m2 um 9160 K 10 h zur Sellingergaffe, von ber E.=3. 1239 Simmering 614 m2 gur Leberstraße; im XII. Begirfe bie G.-3. 138 Gaudengborf im Ausmage von 330 m2 um 28.500; im XIII. Bezirke die E.=3. 229 Lainz im Ausmage von 1899.68 m2 um 30.000 K, die E.=3. 246 Laing im Ausmage von 6155.76 m2 um 24.623 K 04 h, Die C.= 3. 153 Speifing im Ausmage von 179 68 m2 um 1100 K; im XIV. Begirke Die C.=3. 1383 Rudolfsheim im Ausmaße von 65.55 m2 um 1311 K, von C.=3. 258 Rudolfsheim 1423 m2 um 1284 K 60 h; im XVI. Begirke die E.=3. 141 Ottakring im Ausmage von 1135 m2 um 44.000 K, die E.=3. 1372 im Ausmage von 1863 m2 um 116.500 K, die E.-3. 1705 im Ausmage von 31.190 m2 um 246.131 K, die €.=3. 129 im Ausmage von 5985 m² um 29.750 K, die €.=3. 1845 im Ausmage von 3942 m2 um 19.400 K, von E.3. 39 Reulerchenfelb 57.36 m2 um 1720 K 80 h,

von C.=3. 271 Reulerchenfeld 55.23 m2 um 1933 K 05 h; im XVII. Bezirke 5/28 ber E.=3. 1770 Hernals im Gefamtausmaße von 18.742 m2 um 25.000 K, von E.3. 291, 494 und 866 Dornbach 6051 m2 gegen die ganze E.3. 568 und eine Aufzahlung von 21.480 K; im XVIII. Begirte die E.= 3. 1313 Bahring im Ausmaße von 1522.68 m2 um 6400 K, die E.-3. 781 und 782 Bahring im Ausmaße von 1022.20 m2 um 22.364 K 10 h im Enteignungswege gur Sasenauerstraße; im XIX. Bezirke bie E.= 3. 46 Ober=Dobling 70.64 m2 um 706 K 40 h; im XX. Bezirke 11.360.64 m2 Donauregulierungsgrunde um 2000 K zur Regulierung bes Raifer= playes; im XXI. Bezirke bie E.=3. 93 Afpern im Ausmaße von 16.938 m2 um 18.801 K 18 h und für ben Marktplat in Sirfchftetten bie €.=3. 23 im Ausmage von 264 m2 um 1848 K, die E.-3. 82 im Ausmage von 361 m2 um 2900 K, die E.=3. 25 im Ausmage von 264 m² um 1848 K und bie E.=3. 65 im Ausmage von 313 m2 um 1389 K 72 h.

Für Strafengrundabtretungen aus Unlag ber Bauführung wurden insgefamt 1,001.418 K 68 h verausgabt.

Für Schulbaugwede:

3m X. Bezirke von der Landt.= E.= 3. 390 2918.64 m2 um 116.745 K 60 h, E.=3. 913 Ruhberggaffe im Ausmaße von 13.648·89 m² um 167.000 K, E.=3. 206, 207, 216 bis 218 Ober-Laa Stadt im Ausmage von 2437:47 m² um 29.203 K 20 h; im XII. Begirke die E.=3. 1078 Unter=Meibling im Ausmage von 1680 m2 um 26.000 K; im XIV. Bezirke Die E.= 3. 344 Sechshaus, Diefenbachgaffe im Ausmage bon 1229.20 m2 um 48.878 K 70 h und die E.= 3. 581 bis 585 Rudolfsheim im Aus= maße von 2301 m2 um 220.000 K; im XVI. Bezirke die E.=3.2588 und 2589, 2590 bis 2592, 2597 und 2598 im Ausmaße von 1349 m2 um 40.470 K; im XXI. Bezirke für bie Schule in der Siemensgaffe (Groß-Jedlersdorf) von E.B. 9 26.40 m2 um 211 K 20 h, E.=3. 25 473·99 m² um 3791 K 92 h, E.=3. 35 1103·82 m² um 8830 K 56 h, E.=3. 20 1369·91 m² um 10.959 K 28 h, E.=3. 735 1364·79 m² um 10.918 K 32 h, E.=3. 562 886·40 m² um 7091 K 20 h, E.=3. 17 275·79 m² um 2206 K 32 h.

Gur Friedhofszwede:

3m XII. Begirke bie G.=3. 1487 bis 1489 Unter=Meibling um 5364 K und E.=3. 1078 im Ausmaße von 1130·37 m² um 29.000 K.

Für ben Bald= und Biefengürtel:

3m X. Bezirfe die E.=3. 112 Ober=Laa im Ausmage von 191.617 m2 um 74.000 K; im XIII. Begirke bie E.-3. 424 Suttelborf im Ausmage von 13.329 m2 um 9336 K 30 h; im XVII. Bezirke die E.= 3. 80 Dornbach im Ausmaße von 2954 m2 um 17.500 K; im XVIII. Bezirke bie E.= 3. 296 Reuftift am Balbe im Ausmaße von 1856 m2 um 4640 K und E.-3. 17 ebenda im Ausmaße von 1978 m2 um 4600 K und E.=3. 194 Gerithof im Ausmage von 1665 m2 um 4000 K; im XIX. Be= zirke die E.=3. 70 und 71 Rahlenbergerdorf im Ausmage von 8679 m2 um 8679 K und E.=3. 33 ebenda im Ausmage von 8812 m2 um 10.500 K, die E.=3. 323 Ober= Siebering im Ausmage vom 2003:40 m2 um 3905 K 10 h.

Für berichiebene andere 3mede:

3m XIII. Begirte Die E.= 3. 177 Ober=St. Beit im Ausmage von 489 m2 um 20.500 K für eine Gartenantage; im XVII. Begirte für die Bergrößerung bes ftäbtischen Babes die E.-3. 341 Hernals im Ausmaße von 385 m2 um 110.000 K; im XX. Bezirke für das Fuhrwerksbepot in der Salzachstraße die E.-3. 3168, 3170, 3173 und 3174 im Ausmaße von 8091·68 m² um 413.000 K; im XXI. Bezirke für eine Zusahrt zum Gaswerke die E.-3. 10 Leopoldau im Ausmaße von 175·1 m² um 1751 K, E.-3. 19 im Ausmaße von 231·3 m² um 2313 K, E.-3. 87 im Ausmaße von 77·1 m² um 771 K, E.-3. 424 im Ausmaße von 216·8 m² um 2168 K, E.-3. 28 im Ausmaße von 287 m² um 2870 K, E.-3. 203 im Ausmaße von 309·2 m² um 3092 K, E.-3. 626 im Ausmaße von 264·6 m² um 2646 K, E.-3. 587 im Ausmaße von 297·5 m² um 2975 K, E.-3. 9 im Ausmaße von 23·4 m² um 234 K, ferner für Straßenbahnzwecke die E.-3. 190 und 191 Groß-Jedlersdorf im Ausmaße von 2438 m² um 20.852 K und für Zwecke des zu erbauenden Berforgungshauses die E.-3. 1 Aspern im Ausmaße von 342.573 m² um 406.000 K.

b) Beräußerungen:

In I. Bezirke die Realitäten G.= 3. 971,554 und Landt = E.= 3. 15 und 16 im Mus= maße von 780.78 m2 gegen die E.=3. 271 und 970 im Ausmaße von 272.93 m2 und eine Aufgahlung von 246.000 K; im IV. Begirke ein Arrondierungsgrund für E.=3. 1313 im Ausmage von 111.77 m² um 10.000 K; im V. Bezirke die Bauftellen E.=3. 50 am Margaretengürtel im Ausmaße von 503 m2 um 40.240 K, € =3. 2292 im Ausmaße von 785 m2 um 91.000 K und E.=3. 2293 im Ausmaße von 516 m2 um 61.920 K und ein Arrondierungsftuck im Ausmaße von 270 m2 3u E.= 3. 102 um 30.000 K; im VI. Begirke die Bauftellen E.= 3. 1050 in der Ball= gaffe im Ausmage von 626.77 m2 um 132.288 K 20 h, E.=3. 1051 im Ausmage bon 317.10 m2 um 50.736 K, Die Bauftelle des ehem. Polizei-Gefangenhaufes E.=3. 1010 im Ausmaße von 481.46 m2 und bas haus E.=3. 1103 in ber Capiftran= gaffe im Ausmaße von 145.11 m2 um 201.174 K 40 h; im VII. Bezirke die Realitäten E.=3. 921 und 922 Schottenfeldgaffe im Ausmaße von 815.69 m² um 122.353 K 50 h im VIII. Begirte die Bauftellen in der Albertgaffe von E.= 3. 552, 555.22 m2 um 75.509 K, 538.63 m2 um 73.710 K, 497.82 m2 um 65.214 K, die Bauftelle E.=3. 1084 ebenda im Ausmaße von 490.31 m2 um 64.720 K 92 h, die Bauftelle E.=3. 1070 ebenda im Ausmage von 473.71 m² um 66.249 K 40 h, bie Bauftellen E.=3. 93, 95 und 97 in der Blindengaffe im Ausmage von 840·73 m² um 115.015 K 04 h, zur Arrondierung der Nachbarrealität vom Hause E.- 3. 599 Neudeggergaffe 12.69 m2 um 8000 K und zu E.= 3. 752 ein Arrondierungsgrund im Ausmage von 18.30 m2 um 14 000 K; im IX. Bezirke die Bauftellen E.=3. 1785 im Ausmaße von 679.35 m2 um 78.125 K 25 h; im X. Bezirke die E.= 3. 1671 und 1672 im Bernhardstale im Ausmaße von 685 m2 nm 4000 K, die Bauftelle E.=3. 2352 an der Triefter Straße im Ausmaße von 573.93 m2 um 23.531 K 13 h; im XI. Bezirke eine Arrondierungs= fläche im Ausmaße von 1030 m2 zu E.= 3. 2093 um 16.000 K; im XIII. Bezirke die Bauftelle C.=3. 533 Penging in ber Linger Strafe im Ausmage von 583.59 m2 um 27.000 K. in Ober-Baumgarten die Bauftellen E .= 3. 31 und 211 im Ausmage von 329.25 m2 um 6600 K, E.-B. 35 im Ausmaße von 1084.53 m2 um 11.000 K, in Unter-Baumgarten 58.04 m2 zu E.=3. 266 um 2000 K jowie die E.=3. 400 im Aus= mage bon 1143.65 m2 um 5146 K 43 h und das Gemeindegafthaus in Lainz E. B. 113, 1198 m2, famt Rongeffion um 47.000 K; im XVI. Bezirke die Bauftellen in Ottafring E.= 3. 66 im Ausmaße von 327.42 m2 um 6628 K 20 h und E.= 3. 129 im Ausmaße von 880 m2 um 5080 K und 263 m2 Arrondierungsgrund zu E.=3. 337 um 920 K 50 h; im XVII. Bezirke die Bauftelle an der Hernalfer hauptstraße Rr. 57 Dornbach im Ausmaße von 381·48 m² um 35.200 K; im XVIII. Bezirke die Baustellen E.=3. 24 und 484 Gersthof, Gersthofer Straße im Ausmaße von 867 m² um 47.000 K und in Reustift am Walbe eine Arrondierungsfläche von 367·16 m² um 850 K und eine von 433·67 m² um 1100 K; im XIX. Bezirke die Baustelle E.=3. 263, Ober-Döbling im Ausmaße von 952·51 m² um 49.530 K 52 h, in Unter-Döbling, Silbergasse zur Arrondierung der E.=3. 217 1544·92 m² um 37.080 K, die E.=3. 242 ebenda im Ausmaße von 688 m² um 14.796 K, die Badstelle in Rußdorf E.=3. 635 bis 637 im Ausmaße von 177·2 m² um 70.602 K, eine Arrondierungsfläche in Heiligenstadt zu E.=3. 563 im Ausmaße von 28·48 m² um 236 K und eine solche in Grinzing E.=3. 609 im Ausmaße von 606·30 m² um 4249 K 77 h; im XXI. Bezirke Arrondierungsflächen zu E.=3. 255 Donauseld 297·68 m² um 13.097 K 92 h, zu E.=3. 305 Ragran 260 m² um 1820 K, zu E.=3. 101 Aspern 30·17 m² um 1050 K und die Realitäten E.=3. 20 und 151 in Leopoldau im Ausmaße von 23·313 m² um 79.355 K.

C. prozesie.

Wie in früheren Jahren wurde die Gemeinde in allen Prozeßfällen, bei denen Anwaltzwang nicht bestand, von ihren rechtskundigen Beamten vertreten. Für die rechtsfreundliche Vertretung wurden im Verichtsjahre 19.707 K 49 h verausgabt.

Abgesehen von Magen wegen rückständiger Industrie= und Bauwassergebühren, Plat= und Mietzinse find an Streitsachen zu erwähnen:

a) Paffivprozeffe.

Die Klage der J. R. auf einen Schadenersatz für die Beschädigung von Weinsfässern. Diese Weinsässer waren sichergestellt und im städtischen Depot in Ausbewahrung genommen worden. Da seitens der Klägerin ein Verschulden der Gemeinde nicht nachsgewiesen werden konnte, wurde die Klage abgewiesen.

Die Klage der A. A. auf den Ersatz eines Schadens von 556 K, welcher ihr durch ein Feuerwehrautomobil an ihrer Geschäftsauslage zugefügt wurde. Der Prozeß endete mit einem Vergleiche.

Die Klage des F. H. auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einem Schabenersatzprozesse wegen 17.317 K 34 h an angeblichen Verdienstsummen bei einem Kanalbaue. Das Begehren wurde abgewiesen, da seitens des Klägers keine solchen neuen Tatsachen und Beweise vorgebracht wurden, welche, wenn sie bereits dem ersten Gerichte bekannt gewesen wären, im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würden.

Die Klage des P. und der F. T., Wirtschaftsbesitzer in Altlengbach, wegen Herstellung verschiedener Arbeiten und Zahlung eines Betrages von 1043 K 20 h anläßlich der Durchführung des Baues der II. Hochquellenleitung. Der Prozeß wurde durch Bergleich beendet.

In einer Exekutionssache des F. B. gegen P. M. auf Pfändung einer dem letzteren gegen die Gemeinde angeblich zustehenden Anspruches auf Rückftellung eines Straßengrundes und einer angeblichen Forderung von 1200 K; über Rekurs der Gemeinde in zweiter und dritter Instanz wurden beide Ansprüche abgewiesen, und zwar: der erstere, weil über die Frage, ob ein Grund zu Straßenzwecken abgetreten werden muß, der Rechtsweg unzukässig ist, der letztere, weil eine noch nicht liquidierte und angewiesene Forderung bei einer öffentlichen Kasse nach dem Hossekrete vom 21. August 1838 nicht gepfändet werden dars.

Beim Betriebe ber ftabtifden Gasmerte:

Der im Jahre 1908 von den Oftrau-Karwiner Kohlengewerkschaften angestrengte Prozeß wegen Kürzung ihrer Rechnungen infolge mangelhafter Kohlenanlieferung, welche sie mit Wagenmangel und passiver Resistenz der Bahnbediensteten begründet hatten, endete mit einem Vergleiche vor dem Schiedsgerichte.

Die Klage des Gaswerksbediensteten A. F. wegen Erhöhung seiner bisherigen $36^{\circ}/_{\circ}$ igen Unfallsrente auf Grund eines größeren Jahresarbeitsverdienstes wurde vom f. f. Gewerbegerichte abgewiesen, weil ihm ohnedies seitens der Gemeinde die Unfalls=rente auf Grund eines größeren Jahresarbeitsverdienstes — als im Unfallversicherungs=geset begründet — zuerkannt wurde.

Der Gaswerkbedienstete H. G. G. klagte die Gemeinde Wien auf Zahlung einer Unfallsrente vor dem k. k. Gewerbegerichte, zog jedoch seine Klage gegen Zusage einer neuerlichen Beweisaufnahme zurück.

Beim Betriebe ber ftabtifchen Stellmagenunternehmung:

Der Stellwagenbedienstete G. G. flagte die Gemeinde Wien auf Erhöhung seiner $40^{\circ}/_{\circ}$ igen auf eine $60^{\circ}/_{\circ}$ ige Unfallsrente vor dem f. f. Gewerbegerichte, zog jedoch die Klage gegen Zusage einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zurück.

F. F., gewesener Bediensteter der städtischen Stellwagenunternehmung, klagte die Gemeinde Wien vor dem k. k. Gewerbegerichte auf Erhöhung seiner bisherigen $6^{0}/_{0}$ igen Unfallsrente, wurde jedoch auf Grund des gerichtsärztlichen Gutachtens abgewiesen.

Beim Betriebe ber ftabtifden Gleftrigitatsmerte:

Die Klage des Kaufmannes J. Sch. auf Ausfolgung der ihm verkauften drei alten Maschinen der ehemaligen Zentrale Kaunitgasse, bezw. auf Leistung eines Schadensersates von 30.000 K (aus dem Jahre 1909 anhängig geblieben) wurde mit Urteil des k. k. Wiener Oberlandesgerichtes kostenpflichtig abgewiesen, weil der vom Kläger behauptete Verkauf tatsächlich nicht zustande gekommen, die Gemeinde über die Maschinen daher anderweitig zu verfügen berechtigt war.

Die Klage der Firma J. E., Druckerei und Verlagshandlung, auf Rückzahlung von 4709 K 60 h als zu viel verrechneter Strompreis wurde mit Urteil des f. f. Handelsgerichtes Wien kostenpslichtig abgewiesen, weil Klägerin den behaupteten Minderverbrauch an elektrischer Energie, bezw. den Umstand, daß der Elektrizitätszähler sehlerhaft gezeigt und einen zu großen Stromverbrauch registriert habe, nicht zu beweisen vermochte.

Von sechs beim k. k. Gewerbegerichte eingebrachten Klagen entlassener Hilfsarbeiter auf Ersat der vierzehntägigen Kündigungsfrist wurden drei bei der Verhandlung zurücksgezogen, zwei durch Urteil abgewiesen und eine durch Vergleich erledigt.

Bei bem Betriebe ber ftadtifchen Stragenbahnen:

Aus Unfällen des Berichtsjahres und der Vorjahre find wegen erlittener Körpersverletzungen 86, wegen Sachschadens 8, zusammen 94 Klagen angesallen, von welchen 88 auf den elektrischen, 6 auf den Dampsbetrieb und 1 auf einen Automobil-Küstswagen entfallen.

Die Summe der im Jahre 1909 eingeklagten Beträge belief sich auf 602.056 K 95 h an Kapital und auf 41.889 K 58 h an jährlichen Renten. In 22 Fällen wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 44.129 K 16 h samt Nebengebühren

an Zinsen und Kosten gerichtlich zugesprochen. (Jahresrenten wurden im Berichtsjahre keine zugesprochen.) 34 Fälle wurden mit einem Betrage von 61.191 K 51 h verglichen, 24 Klagen auf Zahlung von 48.214 K 63 h nebst Jahresrenten von 10.337 K 08 h wurden kostenpslichtig abgewiesen und 6 Klagen wurden unter Aushebung der gegenseitigen Kosten zurückgezogen. 8 Klagen blieben zu Ende des Berichtsjahres noch unentschieden.

Aus dem Jahre 1909 wurden aus Anlaß der städtischen Unfallfürsorge (betreffend Angestellte der Straßenbahnen) durch das Rechtsbureau der Straßenbahnen 18 Prozesse auf Erhöhung oder Fortsetzung von obligatorischen Unfallsrenten beim k. k. Handelse gerichte Wien geführt, bezw. sind diese Prozesse im Berichtsjahre angefallen.

Bon diesen 18 Rentenklagen wurden 9 Klagen kostenpslichtig abgewiesen, 4 Klagen wurde stattgegeben, 2 Klagen wurden zurückgezogen und 3 Klagen sind berzeit noch offen.

Bu dem Berichte des Vorjahres über 28 von gekündigten Bediensteten eingebrachte, in erster und zweiter Instanz abgewiesene Pensionsklagen ist nachzutragen, daß in 27 Fällen die Klagsabweisung nunmehr auch vom k. k. Obersten Gerichtshose als dritter Instanz im Juli 1910 bestätigt wurde, während über den 28. Fall, in welchem die Pension wegen gerichtlich erhobener Invalidität dem Prinzipe nach rechtskräftig zuerkannt ist, der Rechtsstreit über das Ausmaß der Pension (ob nach den neuen Sahungen oder den vorausgehenden Bestimmungen) noch im Zuge ist.

In 148 Straffällen wurde gleich wie in den Vorjahren den Angestellten (zumeist Wagenführern und Kondukteuren) die Verteibigung in Strafsachen vom Rechtsburean beigestellt.

Von diesen 148 Straffällen endigten 119 mit einem rechtskräftigen Freispruche, in 6 Fällen erfolgte rechtskräftiger Schuldspruch, während die restlichen 23 zu Ende des Berichtsjahres noch im Zuge waren.

Vom Jahre 1909 waren im Jänner 1910 noch 38 Verteidigungen auszutragen, welche in allen 38 Fällen mit einem Freispruche endigten.

Beim Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung: Die Vertretung dieser Unternehmung in den mit Anwaltszwang verbundenen Passibivprozessen wurde mit Bewilligung der Magistratsdirektion von dem Rechtsbureau der städtischen Straßensbahnen geführt.

4 Klagen wegen Entschädigung anläßlich erlittener Unfälle wurden schließlich aussgeglichen; die Klage eines Bediensteten um Unfallsrentenerhöhung wurde abgewiesen und die Klage eines Bediensteten wegen angeblichen Verdienstentganges infolge Rücksbehaltung des Arbeitsbuches zurückgezogen.

In 5 Straffällen wurde den Angestellten — Kutschern und Zuspannern — die Berteidigung von seiten der Direktion unentgeltlich beigestellt und gleich wie die Zivilprozesse vom Rechtsbureau der städtischen Straßenbahnen besorgt. In einem Falle ersolgte die Verurteilung zu dreitägigem Arrest wegen § 335 St.=G. In drei Fällen wegen § 431 St.=G. ersolgte der Freispruch.

Im fünften Falle erfolgte in I. Instanz die Berurteilung wegen § 335 St. G. zu drei Wochen Arrest, in II. Instanz die Aushebung des Schuldspruches und Anordnung einer neuerlichen Verhandlung in I. Instanz, bei welcher Freispruch erfolgte; gegen diesen Freispruch ist die Berufung der Staatsanwaltschaft derzeit noch nicht ausgetragen.

b) Aftipprozeffe.

Die Klage ber Gemeinde Wien gegen J. F. auf Zahlung eines Kaufschillings= rückstandes von 76.920 K c. s. c. Der Personalschuldner J. F. klagte darauf seinerseits den Hypothekarschuldner E. W. und erlegte zur Sicherstellung der Forderung der Gemeinde Wien einen Betrag von 80.834 K 38 h an Kapital samt Zinsen. Bis zur Durch= führung des Prozesses zwischen J. F. und E. W. bewilligte die Gemeinde in ihrem Brozesse das Ruhen des Verfahrens.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen: Der Feststellungsklage gegen den Kutscher J. M. auf Herabsehung der Unsallsrente wurde in II. Instanz durch Herabsehung der Rente auf die Hälfte stattgegeben und diese Herabsehung auch in III. Instanz bestätigt; ebenso einer Feststellungsklage gegen B. T. durch Herabsehung der Unsallsrente von 40 K auf 30 K monatlich.

Bei den Gaswerken wurden 345 und beim Clektrizitätswerke 1624 Alagen auf Hereinbringung von Außenständen durchgeführt.

Beim Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung wurde gegen F. J., Leichenbestattungsunternehmer, nach fruchtlosem Mahnen die Klage wegen Bezahlung von 77 K für beigestellte Leichenbegleitwagen überreicht und nach weiterer Zahlungsunterlassung zur Exekution geschritten. Da auch diese erfolglos blieb, erfloß der Einsstellungsbeschluß des k. k. Exekutionsgerichtes Wien.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Grundbudrichtigftellungen.

Unläßlich ber Regulierung bes Wienfluffes wurden die bis dahin beftandenen Befitgrengen in der Strede vom III. Begirke bis nach Benging vielfach verschoben. Die Auflaffung ber Bojchungen, die Errichtung von Gartenanlagen und Neuanlage von Strafen und ichließlich die Aberwölbungen famt Widerlagern berührten ben ftadtischen Grundbefit und den Beftand bes öffentlichen Gutes jo durchgreifend, daß bas mit der Kommission für die Berkehrsanlagen abgeschloffene Übereinkommen nur nach und nach in Grundbuch und Mappe burchgeführt werden fann. Gin Teil biefer Richtigftellungen, insbesondere im I. Bezirke und in Penging, erfolgte im Berichtsjahre. Gine weitere umfangreiche Richtigitellung war im III. Bezirte in bem Gebietsteile zwischen Schwarzenbergplat, Refervegarten, Hauptzollamt und Margergaffe erforderlich, woselbst zahlreiche Bargellen von ber Stadtbahn unterfahren werden und mit Servituten belaftet worden waren. Im XI. Begirfe gwifchen ber Ravelingaffe und ber II. Landengaffe, gegenüber bem alten Gemeindeviehhirtenhause, wurde ein Teil ber Parzellen 1905/1 und 1907 in bas Bergeichnis bes öffentlichen Gutes übertragen und ein Teil gur Arrondierung ber G.- 3. 1989 verfauft und hieburch ber Buftand in ber Natur mit bem Grundbuche in Abereinstimmung gebracht.

Endlich find im XXI. Bezirke infolge grundbücherlich nicht durchgeführter Grundsabtretungen zahlreiche Unstimmigkeiten zu ordnen. Im Berichtsjahre wurden solche Richtigstellungen in Strebersdorf in der oberen und unteren Kirchengasse, in der oberen Hauptstraße und am Mühlberg und in Aspern bei der neuen Schule, im Zuge der Hauptstraße und am Biberhausenweg durchgeführt.

b) Berlaffenichaften.

Der am 22. März 1910 in Wien, VIII., Langegasse 39, verstorbene Hausbesitzer und ehemalige Schlossermeister Heinrich Schellenberg hat die Gemeinde Wien testamenstarisch zur Erbin seines Vermögens mit dem Auftrage eingesetzt, daraus eine Stiftung zu bilden und verarmte christliche Gewerbetreibende in Wien von deutscher Abkunft, und zwar alljährlich am 13. Dezember mit je 200 K zu beteilen.

Die Verlassenschaft umfaßte, außer einigen Mobilien (Pretiosen, Kleider und Möbel) im Vetrage von 1753 K 46 h, eine Forderung per 3000 K, ein Postsparskassenguthaben per 2417 K 01 h und endlich das Haus in der Langen Gasse 39, Konstr.-Ar. 380, im VIII. Bezirke im Inventarswerte von 206.707 K 20 h.

Die Verlassenschaft weist ein reines Aktivum von 91.610 K 31 h auf; hievon ist die vom Erblasser angeordnete lebenslängliche Jahresrente von 2000 K an Anna Türk zu bezahlen.

Das Haus selbst ist mit einer Hypothek von 118.000 K für die Erste öfterr. Sparkasse belastet. Die Verlassenschaftsabhandlung wurde durchgeführt und der Testaments= ausweis erstattet.

Die am 4. April 1910 verstorbene M. Trca hatte ihr Haus, X., Hasengasse 15, ber Gemeinde für Zwecke einer Kinderbewahranstalt vermacht. Das bezügliche Kodizill war jedoch nur in einer von ihrem Hausbesorger angesertigten und von ihm und zwei Wohnparteien untersertigen Abschrift vorsindlich, während das von der Erblasserin nachweislich geschriebene und unterschriebene Original nicht vorgesunden wurde. Da eine an die gesetzlichen Erben gerichtete Aussorderung, das Legat anzuerkennen, von diesen abgelehnt wurde, wird gegen sie die Klage eingebracht werden.

Die Verlassenschaft nach dem am 6. April 1907 verstorbenen Wilhelm Brandseph wurde mit Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Leopoldstadt II vom 20. Dezember 1910 der Wilhelm und Magdalena Brandsephschen Stiftung für bedürftige Verwandte und unheilbare Kranke eingeantwortet. Nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Stiftung auf die zum Nachlasse gehörigen Häuser und Genehmigung des Endausweises kann der Stiftbrief ausgesertigt und mit der Persolvierung der Stiftung begonnen werden.

In der Verlassenschaft des Herrn Anton Sluga, welcher der Gemeinde Wien sein Vermögen im Betrage von 46.081 K 86 h zum Zwecke der Errichtung eines Stipendiums vermacht hat, erfolgte im Verichtsjahre nach Erstattung der Endausweise die Einantwortung des Nachlasses an die Gemeinde Wien. Der gesamte Nachlas ist mit dem lebenslänglichen Fruchtgenußrechte der erblasserischen Witwe belastet.

E. Angelegenheiten vor dem f. t. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen find nachfolgende erflossen:

a) In Steuerfachen.

Das Erfenntnis vom 16. Februar, Nr. 1630, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai 1909, betreffend die Steuerausteilung pro 1906 und 1907 bei den österreichischen Textiswerken A.-G. vormals Jsac Mautner & Sohn.

Die angesochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Versahrens aufgehoben, weil in dem Falle, als die Reinerträge der einzelnen Betriebsstätten (insbesonders wenn es sich um Erzengungs= und Vertriebsstätten handelt) nicht zisserumäßig nach= weisdar sind, die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zur Erzielung des Gesamt= reinertrages zunächst eventuell schähungsweise zu ermitteln, nicht aber sosort zur Ausstellung der Steuer nach Gehalten und Löhnen zu schreiten ist, demnach in der völligen Ignorierung des diesbezüglich bis dahin noch von keiner Seite angeregten Verteilungs= vorschlages der Gemeinde Wien von Seite der Sachverständigen wie auch in der gänzlichen Übergehung dieses Vorschlages in den Entscheidungen der k. k. Finanzlandesbehörde und des k. k. Finanzministeriums ein wesentlicher Mangel des Versahrens zu erblicken ist.

Erkenntnis vom 23. Februar, Nr. 1902, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Mai 1909, betreffend die Steuerteilung in Ansehung der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs- anstalt.

Die angesochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Versahrens aufgehoben, weil nicht aktenmäßig sestigestellt wurde, ob tatsächlich die von Seite der Wiener Lebens= und Renten-Versicherungsanstalt nach Prag entsendeten Beamten — wie es die beschwerdessührende Gemeinde behauptet — nur zur Hilßleistung der Wiener Versicherungssesesslichaft, welche die Geschäfte der erstgenannten Versicherungsgesellschaft in Prag besorgt, beigegeben wurden, oder ob neben der Vetriebsstätte der Wiener Versicherungssesellschaft noch eine eigene selbständige Vetriebsstätte der Wiener Lebens= und Renten-Versicherungsanstalt besteht. Im ersteren Falle würde der Gemeinde Prag keine Steuerstangente gebühren.

Erkenntnis vom 23. März, Nr. 2913, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1909, betreffend die Teilung der Erwerbsteuer der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Attiens Gesellschaft in Wien.

Die Beschwerbe wurde als unbegründet abgewiesen, weil die in den Gemeinden Inzersdorf bei Wien, Abgersdorf, Liesing, Perchtoldsdorf, Mauer bei Wien, Erlaa bei Wien, Rodaun, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Siebenhirten und Bösendorf besindlichen Teile des Rohrnetzs zur Betriebsstätte der gesellschaftlichen Gasanstalt gehören, mithin, da das Rohrnetz in diesen Gemeinden mit den Anlagen der Gasanstalt in Wien durch die Hauptrohre in eine dauernde Verbindung gebracht ist, der Begriff einer einheitlichen Betriebsstätte gegeben ist, die sich nicht nur über das Gemeindezgebiet in Wien, sondern auch in das Gebiet der bezeichneten Landgemeinden erstreckt, daher die in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, wonach einzig und allein die Erzeugungsstätte in Wien sich als Betriebsstätte im Sinne des § 102 des Personalsteuergesetzs darstellt und das Rohrnetz, das in den anderen Absahgemeinden besteht, nicht als Betriebsstättenteil angesehen werden soll, gesessich nicht begründet ist.

Erkenntnis vom 28. Juni, Nr. 7011, über die Beschwerde der Aktiens Gesellschaft Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. September 1909, betreffend die Teilung der für die Jahre 1899, 1900, 1901 und 1902 vorgeschriebenen besonderen Erwerbsteuer, mitsbeteiligt die Gemeinde Wien.

Die angesochtene Entscheidung wurde bezüglich der Jahre 1900 und 1901 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die der schätzungsweisen Ermittlung der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesantertrage zugrunde gelegten tatsächlichen Momente in einem fehr wesentlich ins Gewicht fallenden Bunkte mangels Feststell= barkeit nur auf Unnahmen beruhen, es baber an ber erforderlichen Grundlage für eine auch nur ichätungsweise Beranichlagung bes bei einer Gruppe von Geschäften erzielten Gewinnes fehlt, mithin die Steuerteilung im Sinne bes britten Absabes bes § 102 bes Bersonalsteuergesetes nur mehr nach Berhaltnis ber in ben einzelnen Betriebsftätten fur Die Befoldung und Löhne einschließlich ber Tantiemen verwendeten Beträge vorgenommen werben fann.

Bezüglich bes Jahres 1899 wurde die Beschwerde als unbegründet anerkannt, weil durch die Borschreibung einer Nachtragssteuer für das Jahr 1899 feineswegs die gange Steuerbemeffung pro 1899 reaffumiert ericeint, mithin nur Die Nachtragsfteuer bezüglich der Steueraufteilung der Anfechtung im Rechtsmittelverfahren unterzogen werden fann, feineswegs aber auch die burch die Nachtragsfteuer eben vollständig unberührt gebliebene ursprüngliche Steuer pro 1899, welche im Bunkte ber Steuerteilung unangefochten geblieben mar.

Erkenntnis vom 14. September, Dr. 9076, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung bes t. t. Finangminifteriums vom 30. Dovember 1908, betreffend die Steuerteilung bei ber Ronigshofer Zementfabrit in Wien für die Jahre 1901 und 1902.

Die angefochtene Enticheidung wurde wegen mangelhaften Berfahrens aufgehoben, weil der Gemeinde Bien in dem Adminiftrativberfahren nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegen ben Schlüffel nach Besolbungen und Löhnen gegeben wurde, obwohl fie nach ber Aftenlage zu ber Auffassung berechtigt war, bag noch immer nur ein nach Maggabe ber Mitwirfung jum Gesamtertrage ju ermittelnder und ermittelter Teilungs= schlüffel in Frage bleibt.

Erfenntnis vom 12. Ottober, Rr. 10.167, über die Beschwerde des Stadt= rates Brag gegen die Enticheidung des f. f. Finanzministeriums vom 2. Juli 1909, vom 23. Juli 1909 und vom 22. Janner 1910, betreffend die Aufteilung ber ber Dfterreichisch-Ungarischen Bank für die Steuerjahre 1902, 1903, 1904, 1906, 1907 und 1908 vorgeschriebenen besonderen Erwerbsteuer, mitbeteiligt die Gemeinde Bien.

Die angefochtenen Entscheidungen wurden in betreff ber Steuerjahre 1903, 1904, 1906—1908 als gefetlich nicht begründet aufgehoben, in betreff bes Steuerjahres 1902 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Bezüglich bes Steuerjahres 1902 wurde bie Beschwerbe gurudgewiesen, weil die Finanzverwaltung eine Anderung des Ortes sowie eine Anderung der zugewiesenen Quote nur folange eintreten laffen fann, als ihr noch bas Recht Bufteht, Steuerbetrage, um welche infolge einer unrichtigen Bemeffung ju wenig vorgeschrieben worden ift, nachträglich zu bemeffen, Returfe beteiligter Gemeinden aber die hemmung des Laufes der für die Berjährung im § 3 des Gefetes vom 18. Marg 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, festgesetten (zweijährigen) Frift nicht zu bewirken vermögen.

Bezüglich ber übrigen Steuerjahre wurden die angefochtenen Entscheidungen, burch welche bas Erträgnis des Spothefarfreditgeschäftes aus der hierländischen Besteuerungsgrundlage borweg ausgeschieden und bie bon diesem Erträgniffe entfallende 10% ige Erwerbsteuer gang in der Gemeinde Wien, wo sich die Sypothekarkredit= Abteilung der Bank befindet, vorgeschrieben wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil bie burch Angestellte ber Ofterreichisch-Ungarischen Bant versehenen Bantfilialen organisationsgemäß und tatfächlich folche Geschäfte besorgen, welche sonft bie Spothefartredit-Abteilung ber Bant felbft beforgen mußte, bei biefen Filialen alfo durch die Bank, bezw. durch ihre Angestellten eine gewerbliche Tätigkeit der Bankunternehmung auch rücksichtlich der Hypothekarkredit- und Pfandbrief-Abteilung der Bank entfaltet wird. Dadurch wirken nun die Banksilialen selbstverständlich zur Erzielung bes geschäftlichen Ertrages der Bankunteruehmung, und zwar auch rücksichtlich der Hypothekarkredit- und Pfandbrief-Abteilung der Bank mit; solche Beranstaltungen sind aber als Betriebsstätten des Hauptunternehmens anzusehen, daher § 102, bezw. § 103 des Personalstenergesehes bei der Teilung der von dem gedachten Unternehmen "entsallenden Steuer" zu berücksichtigen.

Da weiters weder die die Besteuerung der Bant betreffenden Spezialbestimmungen noch auch bas Organisationsstatut ber Bank einen Anhaltspunkt bafur bieten, Die getrennte Erifteng zweier felbständiger Unternehmungen - reines Bankgeschäft einerseits, Spothefar= und Pfanbbriefgeschäft anberfeits - angunehmen, endlich auch eine analoge Unwendung ber Bestimmungen bes § 108 bes Bersonalsteuergesebes ausgeschloffen ift, ergibt fich ber Schluß, daß als einheitliche Bafis für die gemäß § 103 des Personalsteuergesetes vorzunehmende Aufteilung ber Steuer ber Ofterreichisch-Ungarischen Bank bie gesamte, ber Bant von bem Ertrage aller ihrer Geschäftszweige und albteilungen vorgeschriebene Steuer aufgefaßt werben muffe und bag es nicht angeht, die von bem Ertrage eines bestimmten Geschäftszweiges berechnete Steuerquote aus ber Aufteilungsgrundlage auszuscheiden. Gang abgesehen babon tann es aber, wenn, wie dies im vorliegenden Jalle geschieht, die Aufteilung ber Steuer gemäß § 102, Abfat 3, bes Berfonalfteuergefetes nach bem Berhaltniffe ber für Befoldungen und Löhne einichließlich ber Tantiemen verwendeten Beträge erfolgt, barauf nicht weiter ankommen, ob und inwieweit die einzelnen Beamten 2c., deren Befoldungen und Löhne den Aufteilungsmaßstab bilben, bei ber Erzielung des Erträgniffes mitwirken oder nicht.

Es muffen daher auch von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Betriebsstätten, selbst wenn sie gar nicht zum Erträgnisse des Unternehmens oder eines Geschäftszweiges desselben (hier des Hypothekarkreditgeschäftes) mitgewirkt hätten, bei der Aufteilung der Steuer Berücksichtigung finden.

Das Erkenntnis vom 21. Jänner, Nr. 648, über die Beschwerde des R. B. gegen die Gemeinde Wien wegen der Verpflichtung zur Erstattung der Gemeindesabgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Die Beschwerbe wurde als unbegründet abgewiesen, da die Gemeinde Wien berechtigt ist, für den zur Wermuterzeugung auf den Wiener Bahnhofstationspläßen verswendeten Spiritus die Gemeindeabgabe nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 19. Dezember 1891, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 59, einzuheben, denn nur jene Duantitäten sind von der Gemeindeabgabe befreit, welche nach § 6 des Gesetzes (jetzt der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) die Vefreiung von der staatlichen Vranntweinsteuer genießen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

b) In Gebührenfachen.

Im Berichtsjahre wurden mit Genehmigung des Gemeinderates 25 Beschwerden gegen das k. k. Finanzministerium, bezw. gegen die k. k. Finanzsandesdirektion als lette Instanz, betreffend die Austeilung von Urteilsgebühren unter den Prozesparteien in StraßenbahnsUnsalsentschädigungsprozessen eingebracht.

Vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe wurde bereits in 21 Fällen der Beschwerde in öffentlicher mündlicher Verhandlung stattgegeben, während über die restlichen 4 Besichwerden noch keine Verhandlung ausgeschrieben ist.

102

Die Häufigkeit dieser auch in den Vorjahren erfolgreichen Beschwerden erklärt sich daraus, daß die Finanzbehörde trot der zahllosen vorliegenden Entscheidungen des f. k. Verwaltungsgerichtshoses bei jeder neuen Urteilsgebührenvorschreibung an ihrem siskalischen Standpunkte nach wie vor festhält.

c) In Berwaltungsfachen.

Die Entscheidung vom 8. Jänner, Nr. 184, über die Beschwerde des Bausmeisters R. B., betreffend die Austeilung der Hands und Zugkosten beim Pfarrhofsbaue in Baumgarten.

Mit dem Afford-Protofolle der f. f. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1904 hat die f. f. Bauleitung für ben Pfarrhofbau in Baumgarten, Wien XIII, bem Beschwerbeführer bie Erd-, Maurer- und Stuffaturarbeiten übergeben, wobei fich ber Unternehmer laut Bunkt 5 verpflichtete, "Die auf die Sand= und Zugarbeitstoften entfallende Quote ber Berbienftjumme nur bon ben gur Bahlung Diefer Roften berpflichteten Fattoren anfprechen 3u wollen". Um 28. Mai 1906 brachte der Beschwerdeführer bei der f. f. Statthalterei ein Gefuch ein, es moge die Ortsgemeinde Wien von ber Auffichtsbehorde verhalten werben, ihm ben für die Sand= und Bugarbeiten ausgeworfenen Betrag zu bezahlen, wenn nötig, wolle die zwangsweise Bereinbringung seiner Forderung von der Berwaltungsbehörde veranlagt werden. Mit dem Erlaffe des Magiftrates der f. f. Reichshaupt= und Refidenaftadt Wien vom 15. Dezember 1906 wurde ihm jedoch mitgeteilt, dag laut rechtsträftiger Entscheidung bes Biener Magiftrates vom 16. November 1899 die Gemeinde jur Bezahlung Diefer Roften nicht verhalten werden könne, weil die Pfarrgemeinde Baumgarten und nicht bie Gemeinde Bien verpflichtet fei, fie zu tragen, mahrend die Ortsgemeinde Wien lediglich die Pflicht habe, über die Beitragsleiftung ber Pfarrgemeinde Baumgarten zu beschließen und für beren Bebedung und Ginbringung burch die Aufteilung biefer Roften auf die romifch-tatholischen Bfarrangehörigen ber Pfarrgemeinde Baumgarten nach Maggabe der bireften Steuerleiftung im Sinne bes Gefetes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, vorzugehen.

Die Pfarrgemeinde Baumgarten sei aber noch nicht konstituiert. Daher sei die Einbringung dieser Kosten im Verwaltungswege nicht möglich.

Diese Entscheidung wurde seitens der f. f. Statthalterei und des f. f. Ministeriums bestätigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof kam aber aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde.

Da sowohl die Frage, wer zur Leistung der Hand= und Zugarbeiten beim Pfarrshosdaue verpflichtet ist, als auch die Frage, ob die Ortsgemeinde Wien, in deren Gebiet der Sprengel der Seelsorge Baumgarten liegt, die in der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877, R.=G.=Bl. Nr. 5 ex 1878, vorgezeichnete Tätigkeit in Vertretung der Pfarrgemeinde zu entsalten hat, schon rechtskräftig entschieden ist, hatte der Gerichtshof bei Erledigung der vorliegenden Beschwerde lediglich zu prüsen, ob dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf zwangsweise Durchsührung der Konkurrenzentscheidung zur Seite stehe oder nicht.

Diese Frage mußte der Gerichtshof verneinen. Die Konkurrenzentscheidung vom 16. November 1899 begründete nur Rechte einerseits zwischen den verschiedenen Konkurrenzparteien untereinander, anderseits zwischen diesen und der Pfarrpfründe Baumgarten; ein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Pfarrgemeinde wurde durch dieses Erkenntnis, wie er selbst anerkennt, nicht geschaffen.

Es könnte nun nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob etwa der zwischen bem Beichwerbeführer und ber Staatsberwaltung in bezug auf die Bauführung abgeschloffene Bertrag vom 24. Mai 1904 als Stutze bes an die Kultusbehörbe gerichteten Begehrens bes Beschwerdeführers dienen fonnte. Auch dies war zu verneinen. Jener Bertrag begründete naturgemäß nur ein Privatrechtsverhaltnis zwischen dem Beschwerdeführer als Übernehmer ber Arbeit und bem anderen Bertragsteile (SS 1151 u. ff. bes a. b. G .= B.); die aus dem Bertragsverhaltniffe fliegenden Rechte konnen somit selbftverftändlich nur im Bivilrechtswege zur Geltung gebracht werben; im Berwaltungswege war dies umsoweniger möglich, als ber Beftand einer rechtlichen Berpflichtung ber Pfarrgemeinde Baumgarten gegenüber bem Beschwerbeführer von dem biegu ausschließlich zuständigen Zivilgerichte bisher nicht anerkannt worden ift.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß der Beschwerdeführer ein vor der Berwaltungsbehörde verfolgbares Recht auf zwangsweise Durchführung des Konkureng-Erfenntniffes nicht hat, daß daher auch durch die die handhabung des Staatsauffichts= rechtes ablehnende Entscheidung seine Rechte nicht verlett werden fonnten.

Das Erkenntnis vom 9. April, Nr. 3558 über die Beschwerde der ifraelitischen Rultusgemeinde in Wien gegen die Entscheidung des f. f. Minifteriums fur Rultus und Unterricht vom 22. April 1909, 3. 6346, betreffend die Roften für eine Unterteilung der Religionsstation an der Anabenvolksichule VI., Corneliusgaffe 6.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da nach § 12, alinea 2 des Gefetes vom 25. Dezember 1904, Q.=G.= u. B.=Bl. Rr. 100 die Religionslehrer verpflichtet find, in Religionsstationen die Schulfinder bis gur Bahl von 79 in einer Albteilung zu vereinigen, im vorliegenden Falle aber die Schülerzahl unter 79 mar.

Das Erfenntnis vom 11. Juni, Nr. 5988, über die Beschwerde der Gemeinde Bien gegen die Entscheidung bes f. f. Ministeriums fur Rultus und Unterricht vom 8. Mai 1909, betreffend die Nachzahlung von Aftivitätsbezügen an den pensionierten Bürgerichuldireftor 3. R.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, da bem J. A. infolge ber aufschiebenden Birfung seines binnen 14 Tagen feit ber Buftellung bes Landesichulrats= erlasses, mit welchem er in ben Ruhestand versett wurde, eingebrachten Ministerialrefurses Die vollen Aftivitätsbezuge vom Beitpunkte der Benfionierung bis jum Beitpunkte ber Buftellung ber bie Benfionierung beftätigenben Minifterialenticheibung gebühren.

Das Erkenntnis vom 11. Juni, Nr. 5989, über die Beschwerde der Gemeinde Bien gegen die Entscheidung des f. f. Ministeriums fur Rultus und Unterricht, betreffend die Nachzahlung von Attivitätsbezügen an die penfionierten Lehrpersonen A. u. M. S. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die genannten Lehrpersonen gegen ihre Benfionierung rechtzeitig Minifterialrefurfe einbrachten und infolge ber aufschiebenden Birfung der Refurse bis zum Zeitpunkte, da die Benfionierung in Rechtskraft erwächft, Unfpruch auf die vollen Aftivitätsbezüge haben.

Das Erkenntnis vom 24. September, Rr. 9552, über die Beschwerde des Bürger= meifters der Stadt Wien gegen die Entscheidung des f. t. Minifteriums fur Rultus und Unterricht vom 23. Juni 1909, betreffend die Rumulierung zweier Stipendien burch den Rechtshörer R. R.

Die Beschwerde wurde als unbegrundet abgewiesen, da das Soffanzleidefret bom 13. Marg 1795 nicht als eine, ein absolutes Rumulierungsverbot beinhaltende gesetliche Beftimmung aufzufaffen fei und ba weiters der um die Rumulierung von zwei Stipendien eingeschrittene Bewerber trot bes Genuffes bes einen Stipendiums als "arm", welcher Begriff ja nach ben jeweilig maggebenben Berhaltniffen beurteilt werben muffe, angujeben fei.

Das Erkenntnis vom 29. September, Nr. 9734, über die Beschwerde der Lehrerin L. P. gegen die Ministerialentscheidung über die Flüssigmachung einer Abspertigung.

Die angesochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da die Dienstentsagung zwar als Folge der Verehelichung, jedoch nicht als gesetzliche Folge derselben anzusehen ist und der Wortlaut "infolge ihrer Verehelichung" des § 85 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.=G.=Bl.= u. V.=Nr. 99, nicht etwa die zeitliche Auseinandersolge von Verehelichung und Austritt aus dem Schuldienste bezeichnen soll, sondern im kausalen Sinne gebraucht ist.

Das Erkenntnis vom 15. Oktober, Nr. 10.310, über die Beschwerde des J. Th. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Oktober 1909, betreffend seine Vorrückung zum Lehrer I. Klasse.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die ununterbrochene Dienstzeit nicht nachgewiesen ist. Der Beschwerdeführer war als Substitut auf eine bestimmte Zeit bestellt und die unmittelbar anschließende darauffolgende Bestellung kann juristisch nicht als Fortsetzung der früheren, sondern lediglich als Beginn der Erfüllung einer neuen Dienstpssicht gewertet werden.

Das Erkenntnis vom 14. Jänner, Nr. 72, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Jänner 1909, betreffend ein Bauansuchen für zwei Neubauten.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Rechtsanschauung der Beschwerde, es könne die nachgesuchte Baubewilligung deshalb nicht erteilt werden, weil es sich um die Herstellung einer größeren gewerblichen Betriebsanlage handle und der hier in Betracht kommende Teil des Gemeindegebietes auf Grund der in Aussührung der §§ 71 und 82 der Bauordnung gesaßten Gemeinderatsbeschlüsse ausschließlich der Berbauung mit Wohnhäusern ländlichen bezw. villenartigen Charakters vorbehalten sei, im Gesehe nicht begründet ist.

Die Abweisung der Beschwerde erfolgte auch deshalb, weil für den Ausspruch, es sei im vorliegenden Falle eine Parzellierung notwendig, kein gesetzlicher Grund gegeben war.

Das Erkenntnis vom 11. März, Nr. 1986, über die Beschwerde der J. A. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. Jänner 1909, betreffend die im Parzellierungsdekrete vom 30. März 1908, bedungene unentgeltliche Abtretung des zur Auhofstraße entfallenden Straßengrundes.

Der Beschwerde wurde stattgegeben, da für die Anwendung des § 3 der Wiener Bauordnung immer nur ein zusammenhängender, für sich allein bestehender Grundkomplex in Betracht kommen könne. Die Beschwerdeführerin habe nun um Abteilung zweier räumlich völlig getrennter Liegenschaften angesucht, von welchen lediglich die Abteilung der östlich der Nikolausgasse gelegenen Grundslächen als Parzellierung im Sinne des § 3 lit. a Bauordnung anzusehen sei, während sich die Abteilung der westlichen, an der Auhosstraße gelegenen Liegenschaft als Unterabteilung im Sinne des § 3 lit. b Bauordnung darstelle, weshalb die Abteilungswerberin zur unentgeltlichen Abtretung eines Straßengrundes nicht verpssichtet werden könne.

Das Erkenntnis vom 1. April, Nr. 3326, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1908, betreffend einen Ersatzanspruch der Gemeinde Wien für Abgrabungen zum Zwecke der Herstellung des Straßenniveaus.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil — wenn auch nicht gefolgert werden fann, daß nunmehr auch für den Abteilungswerber, ber die ihn nach der Bauordnung treffende Leiftung nicht praeftiert hat, jede Berpflichtung erloschen fei jeber Rechtsgrund fehlt, benjenigen, ber lediglich langs bes bereits abgetretenen Stragengrundes eine Bauftelle oder ein Gebaude gefauft hat, unter Berufung auf die Bauordnung zu einem Erfate heranzuziehen, da ihm die Unterlaffung einer bauordnungs= mäßigen Berpflichtung bei ber Ubergabe bes Stragengrundes nicht zur Laft fällt.

Das Erfenntnis vom 15. April, Rr. 3702, über die Beschwerde des E. R. gegen ben Auftrag zur Inftanbiegung bes Trottoirs vor feinem Saufe.

Der in ber Beschwerde erhobene Ginmand, daß die ichadhafte Stelle nicht vor feinem, fondern vor dem Nachbarhaufe liege, wurde feitens des f. f. Berwaltungsgerichts= hofes nicht berückfichtigt, nachdem berfelbe im Abministrativversahren nicht geltend gemacht wurde. Aber auch im übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, da der Hauseigentumer nach der Bauordnung verpflichtet ift, vor feinem Saufe ein vorichriftsmäßiges Trottoir herzustellen und nach Ablauf eines Jahres an die Gemeinde gu übergeben. Bu ber Befreiung von ber Inftandhaltungspflicht aber räumt ihm bas Gejet das Recht ein, von der Gemeinde zu verlangen, daß fie das Trottoir nach Ablauf eines Sahres übernehme. Es ift aber nicht die Gemeinde verpflichtet, die Initiative zur Ubergabe zu ergreifen.

Das Erfenntnis vom 13. Mai, Nr. 4823, über die Beschwerde des G. und Th. M. R. v. M. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 18. Juli 1909, betreffend den Auftrag zu einer Trottoirherstellung.

Der Refurs ber Bartei gegen ben Auftrag bes magiftratijchen Begirksamtes gur Berftellung eines Trottoirs langs der gangen Front der M.'schen Realität in der Prager Straße wurde von der Baudeputation mit der Begrundung abgewiesen, "daß die Errichtung von gegen die Strafe führenden Baulichkeiten die Berpflichtung der Trottoirlegung längs der ganzen, einen ungeteilten Bauplat barftellenden Realität bedingt".

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat der hiegegen ergriffenen Beschwerde mit der Begrundung ftattgegeben, daß bie in Rebe ftehende Realität hinfichtlich ber fleinen Bubauten nicht als einheitlicher Bauplat aufzufaffen ift und baher eine Berpflichtung zur Trottoirherstellung über jenen Teil der Front hinaus, an welchem die Zubauten auf= geführt wurden, nicht bestehe.

Das Erkenntnis vom 28. Oktober, Rr. 10.024, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung bes t. f. Minifteriums für öffentliche Arbeiten bom 19. Februar 1909, betreffend eine Baubewilligung.

Das magiftratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hatte dem J. F. die Baubewilligung mit der Begründung verweigert, daß die Tiefe der Wohngebäude inklusive ber Sofraume 18 m (von ber Baulinie gemeffen) gemäß einem die Berbauung für bas betreffende Gebiet bestimmenden Bemeinderatsbeschlusse nicht überschreiten durfe.

Diese Entscheidung des magiftratischen Bezirksamtes wurde von der Baudeputation in Wien und auch bom t. f. Minifterium für öffentliche Arbeiten behoben.

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat die hiegegen eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil aus ber Bestimmung bes § 82 der Bauordnung für Wien tein Recht bes Gemeinderates gefolgert werden fann, berartige allgemeine Grundfate über bas Bochftmag der Tiefendimenfionen eines Gebaudes festzulegen.

Das Erkenntnis vom 5. November, Nr. 8792, über die Beschwerde des A. B. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. August 1909, über die Enteignung von Gründen zur Durchführung der Hasenauersftraße im XVIII. Bezirke.

Die Beschwerde wurde teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen, nachdem bezüglich der Notwendigkeit der Enteignung der k. k. Berwaltungsgerichtshof nicht zuständig war, da die Entscheidung hierüber Ermessache ist. Die ordnungsmäßige Durchsührung des Enteignungsversahrens aber konnte nicht bezweiselt werden.

Das Erkenntnis vom 27. Dezember, Nr. 10.313, über die Beschwerbe ber Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, betreffend die seitens des Bereines "Komensky" im Hause XII., Ehrenselsgasse Nr. 16, vorgenommenen Adaptierungen von Wohnräumen zu Schulzimmern.

Die Beschwerde wurde gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetes vom 22. Oktober 1875, R.=G.=Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Versahren zurückgewiesen, weil mit der vorliegenden Beschwerde die konformen Entscheidungen der beiden oberen Instanzen, mit welchen die im bezirksämtlichen Baukonsense vom 10. September 1909, enthaltene Bedingung, daß die adaptierten Räume im Hause XII., Ehrenfelsgasse 16, nur zu Kanzleizwecken verwendet werden, ausgehoben wurde, von der Gemeinde Wien vom Standpunkte der ihr obliegenden Gesundheitspolizei, somit vom Standpunkte der sanitären Interessen, angesochten werden, jedoch zur Vertretung der Sanitätsinteressen im Bauwersahren, wie der Gerichtshof zu wiederholtenmalen und insbesondere in bezug auf die beschwerdesührende Stadtgemeinde in seinem Erkenntnisse vom 28. Oktober 1910, 3. 10.624, ausgesprochen und begründet hat, nur die Baubehörden berusen sind und daß daher die Gemeinde nach § 2 des Gesetes vom 22. Oktober 1875, R.=G.=VI. Kr. 36 ex 1876, nicht legitimiert sein kann, wegen behaupteter Verletzung der öffentlichen Sanitätsinteressen gegen den von den oberen Instanzen erteilten Baukonsens die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshose zu ergreisen.

Das Erkenntnis vom 29. Dezember, Rr. 13.122, über die Beschwerde des L. G. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien über die Versagung der Anlage einer Hausbesorgerwohnung im Souterrain des Hauses XIX., Hardtgasse 27/29.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil Souterrainwohnungen lediglich nach § 46 der Bauordnung für Wien zu beurteilen sind und für die Berechnung der Stockwerksaizahl eines Gebäudes lediglich die Geschosse vom Ebenerdgeschosse aufwärts gelten; Beschränkungen in der Anzahl der Stockwerke sind nur nach den §§ 42 und 83 der Bauordnung für Wien zulässig.

Das Erkenntnis vom 1. Februar über die Beschwerde der Gemeinde Tysmienica gegen die Statthaltereientscheidung Lemberg vom 18. Februar 1908, über Ausspruch der Zuständigkeit der Familie L. D. in Tysmienica auf Grund eines dem L. D. ausgestellten Heimatscheines.

Die Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde der Gemeinde Tysmienica wurde abgewiesen, da der seinerzeit ausgestellte Heimatschein formell giltig war, materieller Ungiltigkeitsbeweis aber nicht erbracht wurde.

Das Erkenntnis vom 30. März, Nr. 3237, über die Beschwerde der Stadtsgemeinde Brody gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei Lemberg, betreffend die Zulässigteit des Zeugenbeweises zum Nachweise der unehelichen Abstammung. Die G. D. vel H. recte L. war auf Grund des durchgesührten Zeugenbeweises als unseheliches Kind der M. B. H. erklärt und darnach ihr Heimatrecht in der Gemeinde Brody sestgestellt worden.

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde ber Gemeinde Brody ab, da in Ermangelung der Eintragung in die Geburtsmatrit die Abstammung sowie die eheliche oder uneheliche Geburt auch durch die fonst zulässigen Beweismittel erwiesen werden kann.

Das Erkenntnis vom 7. Juni, Nr. 5803, über die Beschwerde der Stadt= gemeinde Mühlhausen gegen eine Entscheidung des t. f. Ministeriums des Innern, betreffend den Erfat von Berpflegstoften für R. B. im Betrage von 634 K 13 h.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die bloge Mitteilung der Beimatgemeinde an die Gemeinde Wien, fich gegen die weitere Unterftugung ju berwahren und es der Kindesmutter anheimzustellen, falls fie in Rot ift, fich in ihre Beimatgemeinde zu begeben, nicht genügt, um bie beschwerbeführende Gemeinde bor ber bollen Erfappflicht gu ichugen, ber Gemeinde Bien aber tein Berichulben gur Laft fällt, da fie bas Ergebnis ber Einvernahme ber Kindesmutter ber Beimatgemeinde mitteilte und ihr fein Mittel gu Gebote ftand, die Rindesmutter jum Abgeben in ihre Beimatgemeinde zu zwingen.

Das Erkenntnis vom 14. Janner, Dr. 70, über die Beschwerde der Ge= meinde Wien gegen die Entscheidung des t. f. Sandelsminifteriums bom 20. Juli 1909, betreffend die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil auch solche Betriebs= anlagen, die beläftigend zu wirten geeignet find, von der Behörde genehmigt werben tonnen, der nur die Berpflichtung obliegt, dafür vorzusorgen, daß folche Beläftigungen über das Maß des ohne Schädigung öffentlicher Interessen Zuläffigen nicht hinausgehen. Die Beurteilung Dieses Mages sowie die Feststellung ber basselbe fichernden Bedingungen jum Schute ber Nachbarichaft fällt aber in bas freie Ermeffen ber Gewerbebehörden.

Entscheidung bes t. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner, Dr. 9358 ex 1909, über die Beichwerbe ber Genoffenschaft ber Baus und Steinmegmeifter in Bien, betreffend die Berleihung einer Baumeiftertongeffion an Die Gesellichaft mit beschränkter Saftung für Betonbau D. & Co. in Wien, im Sinne bes § 28 bes Gefetes bom 22. Oftober 1875, R.-G.-Bl. Rr. 36 ex 1876 (in ber Jaffung bes Artifels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Rr. 149).

Die Beschwerde murde als unbegrundet abgewiesen.

Die Gefellschaft mit beschränkter Saftung D. & Co. in Wien hatte um die Berleihung einer Konzeffion zur Ausübung bes Baumeistergewerbes angesucht; in bem Befuche wurde angeführt, daß als Beichäftsführer ber Befellichaft ber Stadtbaumeifter 3. M., welcher laut ber beigebrachten Beugniffe die Befähigung für die Ausübung des Baumeistergewerbes besithe, handelsgerichtlich protokolliert sei, und es wurde berselbe auch als Stellvertreter im Sinne ber Gewerbeordnung namhaft gemacht.

Die Genoffenschaft ber Baumeifter in Wien hat fich gegen die Erteilung ber Konzeffion ausgesprochen, weil Dt. ber Gefellichaft nicht als Gefellichafter angehöre.

Der Berichtshof tonnte die Beschwerde ber Benoffenschaft nicht als begründet ansehen. Nach § 14e der Gewerbeordnung, welcher nach § 209 ibidem auch auf folche konzessionierte Gewerbe Unwendung findet, zu beren Untritt eine besondere Befähigung gefordert wird, hat bei offenen Sandelsgefellichaften, welche ein berartiges Gewerbe betreiben wollen, mindeftens ein Gefellichafter, welcher nach dem Gefellschaftsvertrage gum Betriebe ber Geschäfte ober zur Bertretung ber Gesellichaft berechtigt ift, ben Befähigungenachweis zu erbringen; biefe Beftimmung gilt auch bei Kommanditgesellschaften bezuglich ber perfonlich haftenden Gefellschafter. Die Beftimmung bes § 14e bezieht fich alfo nur auf offene Sandelsgesellichaften, beren charafteriftiches Merfmal nach Artifel 85 bes

Sandelsgesethuches barin befteht, daß bei feinem der Gefellichafter die Beteiligung auf Bermögenseinlagen beschränkt ift, und auf Rommanditgesellschaften bezüglich ber perfonlich haftenben Gefellichafter, nicht aber für die nur mit Bermögenseinlagen Beteiligten. Die Gesellichaft mit beidränkter Saftung ift weber eine offene Gefellichaft, noch eine Rommanbitgefellichaft, fondern wohl eine Sandelsgefellschaft im Sinne bes Sandels= gesethuches, aber eine neugrtige, bon ben bisherigen Arten ber Sanbelsgesellichaften verschiedene, durch das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G. Bl. Nr. 58, eingeführte Gefellichaftsform, welche fich von ben offenen Sandelsgefellschaften und Kommanditgesellichaften insbesondere baburch unterscheibet, bag eine personliche Saftung ber Gefell= ichafter nicht besteht; ben Gläubigern ber Wesellschaft haftet vielmehr nur bas Wesells ichaftsvermögen (§ 61) und die einzelnen Gefellichafter find nur zu bestimmten Gingahlungen in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§§ 63 bis 74). Gerade in den wesentlichsten Beziehungen unterscheiben fich baher die offene Sandelsgesellschaft und die Rommanditgefellichaft einerfeits und die Gefellichaft mit beschränkter Saftung anderseits. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Saftung ift die Gesellschaft als juriftische Person Träger ber Rechte und Berpflichtungen im Gegenfage zu ber perfonlichen Saftung aller, bezw. einzelner Befellichafter bei ber offenen Sandelsgefellichaft, bezw. der Rommandit= gefellichaft. Damit ergibt fich von felbft die völlige Berichiebenheit diefer Gefellschafts= formen in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Siezu tommt noch, dag bei ben Gefellschaften mit beschränkter Saftung nach § 15 und 18 bes Gefetes vom Jahre 1906 im Gegenfate ju ben offenen Sanbelsgesellichaften und ben Rommanditgesellichaften ber Geichäftsführer und Bertreter ber Gesellichaft nach außen gar nicht Gefellichafter ju fein braucht, was auch im vorliegenden Jalle gutrifft.

Entscheidung des t. t. Berwaltungsgerichtshofes vom 13. April, Nr. 3742 (M. B. A. IX 28285), über die Beichwerde ber Genoffenschaft ber Bau= und Steinmetmeifter in Wien gegen die Entscheidung bes t. t. Sandelsminifteriums vom 28. Februar 1909, betreffend ben Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflafterermeifters.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das t. f. Sandelsministerium dem Returfe der Genoffenschaft ber Bau- und Steinmegmeifter in Wien gegen die Entscheidung der f. f. n.=ö. Statthalterei, mit welcher ausgesprochen worden war, daß der Pflafterermeifter 3. U. auf Grund feines auf das Pflafterergewerbes lautenden Gewerbescheines auch zur Untermauerung ber Ranbsteine bei ber Trottoirherstellung berechtigt sei, unter Berufung auf § 37 ber Gewerbeordnung feine Folge gegeben, weil die Untermauerung der Randsteine, infolange es fich um die Serftellung einer geeigneten Unterlage ohne fonftruktive Arbeiten handelt, als eine zur vollkommenen Berftellung bes Pflafters nötige Arbeit anzusehen ift.

Der Gerichtshof konnte die bagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begrundet ansehen.

Die Beschwerde vermeint, daß biese Arbeiten nicht bem Pflafterers, sondern bem Baus und Maurermeiftergewerbe gufallen. Der Pflafterer fei nur berechtigt, Naturfteine in Sand ober fonftiges trodenes Material gu betten, Die Untermauerung von Baufteinen aber, alfo die Berbindung von fünftlich hergeftellten Steinen, Biegeln und bergleichen mittels Mörtels fei die Berftellung eines Mauerwertes. Es fei dies auch feine Rebenarbeit bei ber Berftellung, benn bie Untermauerung muffe ber Berftellung bes Trottoirs vorangehen.

über diese Ginwendung ift folgendes zu bemerken:

Nach § 35 ber Gewerbeordnung ift ber Umfang eines Gewerberechtes nach bem Inhalte des Gewerbeicheines zu beurteilen. Rach § 37 der Gewerbeordnung ift der Gewerbetreibende berechtigt, alle gur vollftanbigen Berftellung feiner Erzeugniffe nötigen Arbeiten gu vereinigen. Aus biefen Bestimmungen ift zu entnehmen, bag ber Inhaber eines Broduktionsgewerbes gewiß berechtigt ift, jum Zwede ber Berftellung jenes Begenstandes, beffen Erzeugung eben ben Inhalt seiner Gewerbeberechtigung bilbet, alle jene Arbeiten auszuführen, ohne welche biefe Berftellung begrifflich überhaupt nicht oder doch nach jeweiligen Berkehrsübungen praktisch nicht ausführbar ift und welche baber regelmäßig mit ber Berftellung jenes Wegenstandes verbunden find. Im vorliegenden Falle lautet der Gewerbeschein bes U. auf bas Pflafterergewerbe. Es ift nun zweifellos, daß die Berftellung eines Pflafters, Die eben ber Gegenftand biefer Gewerbeberechtigung bilbet, ohne eine entsprechende Befeftigung ber aufzulegenben Steine gang unbentbar ift, woraus fich bann weiters ergibt, daß die Pflafterermeifter auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung auch befugt sein muffen, die zur Befestigung ber Pflafterfteine erforderlichen Arbeiten auszuführen. Was für Arbeiten hiezu erforderlich find, ist natürlich eine rein gewerbetechnische Frage. Darüber, ob die fraglichen Untermauerungsarbeiten gu biefen Arbeiten gu rechnen find, wurden bie erforberlichen Erhebungen im Ginne bes § 36, Abfah 2, gepflogen sowie auch anderweitige fachliche Gutachten (Stadtbauamt und technisches Departement ber f. f. n.=ö. Statthalterei) eingeholt.

Mus ben vorliegenden Gutachten ber Sandelstammer, des Stadtbauamtes und bes technischen Departements ber Statthalterei ergibt fich aber, bag bei Trottvirs regelmäßig Die breiteren Randsteine gur entsprechenden Befestigung eine Untermauerung erhalten muffen und daß feit ber Berwendung von breiteren Randsteinen, welche eine Untermanerung erforderlich machen, auch die gewöhnliche Untermauerung von den Pflafterer= meistern vorgenommen wird. Wenn nun die Bewerbehörde auf Grund dieser Erhebungen gu ber angefochtenen Enticheibung über bie Berechtigung ber Pflafterermeifter, Diefe Arbeit vorzunehmen, gelangt ift, fo tann mit Recht nicht behauptet werben, daß biefer Ausspruch auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ober auf einer unzulänglichen Tatbeftandserhebung beruht. Da es fich um Arbeiten handelt, welche zur Berftellung des Pflafters erforderlich find und deshalb in die Gewerbebefugnis des Pflafterermeifters fallen, tann es nicht weiter barauf antommen, in welchem Stadium bes Arbeitsprozeffes biefe Arbeiten borgenommen werden.

Entscheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar, Nr. 1221, über die Beschwerde der Filinse ber Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Bien gegen bie Entscheidung bes f. f. Ministeriums bes Innern bom 8. Mai 1909, 3. 2581/B, betreffend eine Arbeiterfrankenversicherungspflicht.

Die Beichwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Beftätigung ber beiden unterinftanglichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Bien als Bedienerin in Bermenbung gestandene S. B. burch ben Gintritt in biese Beschäftigung ex lege bie Mitgliedichaft ber Biener Begirkstrankentaffe erworben hat und die genannte Filiale gur Anmelbung berfelben bei biefer Raffe verpflichtet war.

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat die hiegegen von der Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu in Bien eingebrachte Beschwerde nicht für begründet erachtet und ift hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist unbestritten, daß S. B. in der Zeit vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der beschwerdeführenden Bank in der Weise in Verwendung stand, daß dieselbe gegen einen monatlichen Pauschalbetrag vor oder nach den Amtsstunden sämtliche Käume der Bank täglich auszukehren, zweimal in der Woche die Stiegen zu reinigen und einmal im Wonate die Bankräumlichkeiten auszureiben hatte.

Bährend nun die angesochtene Entscheidung von der Erwägung ausgegangen ist, daß durch diese Verwendungsart der S. B. ihre Krankenversicherungspslicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegeben ist, negiert die Beschwerde das Zutressen der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes normierten Voraussetzung für die Krankenversicherungspslicht der Genannten, weil die Dienstleistungen derselben mit dem Betriebe des Bankgeschäftes in keinerlei Beziehung stehen und demnach nicht gesagt werden kann, daß S. B. im Betriebe der beschwerdeführenden Bank beschäftigt war.

Allein der k.k. Berwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für zutreffend zu erkennen.

Denn als eine im Betriebe beschäftigte Person muß jede angesehen werden, welche berufsmäßig Arbeitsverrichtungen vollzieht, die zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Betriebes notwendig sind.

Nun kann wohl darüber kein Zweisel bestehen, daß der Betrieb eines Bankgeschäftes die Beistellung der notwendigen Lokalitäten erfordert und deren Instandhaltung und Reinigung Arbeiten in sich schließen, die den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Bankbetriebes selbst auch mitbedingen.

Wenn sonach die angesochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß als Arbeitsverrichtungen im Betriebe alle zum Betriebe ersorderlichen Arbeiten und somit auch jene der S. B. obgelegenen Arbeiten anzusehen sind, so vermochte der f. k. Verwaltungsgerichtshof in dieser Rechtsanschauung der angesochtenen Entscheidung eine Gesehwidrigkeit umsoweniger zu erblicken, als ja dieselbe nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauche, sondern auch der diesfälligen Aufsassung der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbevordnung entspricht, die auch die zu untergeordneten Hilsbiensten im Gewerbeverwendeten Personen als gewerbliche Hilfsarbeiter bezeichnet (§ 73, lit. a der Gewerbevordnung) und Säuberungs= und Instandhaltungsarbeiten im Betriebe zur gewerblichen Vetriebsarbeit rechnet (§ 75 der Gewerbevordnung und Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 sowie Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, Art. III, 3. 1).

Dem Gesagten zufolge unterlag sonach S. B. ber Krankenversicherungspflicht und war demgemäß die beschwerdeführende Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu verpflichtet, die Genannte nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bei der zuständigen Bezirkskrankenkasse anzumelden.

Das Erkenntnis vom 22. Dezember, Nr. 12.541, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Eisenbahnministerium, und zwar gegen die Entscheidung desselben vom 27. November 1909, mit welcher der Baukonsens für den Umbau der Teilstrecke Kaiserplah—Rordbahn=Transitgleise der Kleinbahnlinie Wien—Stammersdorf erteilt, jedoch bezüglich der Kosten der von der k. k. Post= und Telegraphen=Direktion gesorderten Schutzvorkehrungen an den Leitungen der Staatstelegraphen=Berwaltung erkannt wurde, daß dieselben — unbeschadet allfälliger Rechtsansprüche aus besonderen Ver= einbarungen — von der Gemeinde Wien als Konzessionärin zu übernehmen sind.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen hob, der f. k. Berwaltungsgerichtshof hervor, daß das sogenannte Schlußprotokoll vom 24. Dezember 1908 ein rein privatrechtliches Übereinkommen zwischen Gemeinde Wien und f. k. Post= und Telegraphendirektion ist und daher, wenn sich über die Anwendung desselben ein Streit ergibt, der Zivilrichter zu entscheiden hat.

Es hat daher das k. k. Eisenbahnministerium in der angesochtenen Entscheidung mit Recht den Inhalt des Schlußprotokolles außer Betracht gelassen und sich auf die Brüfung der Frage beschränkt, ob und welche Berpflichtungen die Gemeinde Wien als Unternehmerin der städtischen Straßenbahnen nach den speziellen Normen des öffentlichen Rechtes treffen.

Mit den Erkenntnissen vom 10. Mai, Nr. 2612, Nr. 2613 und Nr. 2614, sowie vom 16. Dezember, Nr. 12974 und Nr. 1452, hat der k. k. Berwaltungsgerichtshof mehrere Beschwerden der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft gegen Stadtrats-beschlüsse, durch die der Gesellschaft die Aussührung von Hausanschlüssen untersagt wurde, teils abgewiesen, teils die angesochtenen Stadtratsbeschlüsse außer Krast gesett. Diese Entscheidungen sind im Abschnitte XV B c dieses Berwaltungsberichtes auf Seite 250 ff. besprochen.

Das Erkenntnis vom 14. Jänner, Nr. 73 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 25. Mai 1909, betreffend die aufschiebende Wirkung zweier Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Entscheidung über Gesuche um die Sistierung des Vollzuges der vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshose ansgesochtenen Entscheidungen sowie die Beurteilung des Zutreffens der im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen einer solchen Sistierung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist.

Die Entscheidung vom 5. Oktober, Nr. 9332. Der k. k. Berwaltungsserichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub praes. 14. Juni 1910 eingebrachte Beschwerde des Herrn Dr. E. R. v. F., Hof= und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Stadtrates der Gemeinde Wien vom 13. April 1910, betreffend eine Gemeindewahlreklamation nach Einsicht in die Administrativakten gemäß der §§ 2 und 21 des Gesehes vom 22. Oktober 1875, R.=G.=Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsehung des Bersahrens zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes einer vom Beschwerdeführer verschiedenen Person gerichtet ist, durch diesen Ausspruch aber der Beschwerdeführer in seinem Wahlrechte nicht verletzt werden konnte, daher auch zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Gegenstande nicht legitimiert ist.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurde im Berichtsjahre nur eine Beschwerde gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Jänner 1910 einsgebracht, betreffend die Kosten der Wegverlegung der Polizeis-Schwachstroms-Leitungen im Zuge der Schloßhoser Straße im XXI. Bezirke. Diese Beschwerde wurde in der Bershandlung vom 22. Dezember, Z. 13.437 als unbegründet abgewiesen.

F. Rechtsgutachten.

Im Berichtsjahre murden feine Rechtsgutachten erftattet.

G. Gemeindevermittlungsämter.

Im Berichtsjahre waren bei fämtlichen Bermittlungsämtern 1908 Streitsachen in burgerlichen Rechtsangelegenheiten und 19.745 Ehrenbeleidigungsfälle anhängig.

Von ersteren wurden 915, d. i. $47^1/2^0/_0$, durch Vergleiche oder sonst in friedlicher Weise beigelegt, von den Ehrenbeseidigungsfällen 4408, d. i. $22^1/2^0/_0$. Unmittelbar beim Vermittlungsamte wurden 4676 Ehrenbeseidigungsflagen eingebracht und hievon 2196, also $47^0/_0$, verglichen. Dagegen wurden von den seitens der Gerichte abgetretenen 15.069 Fällen nur 2212, d. i. $15^0/_0$, verglichen, während wegen Ausbleibens der Varteien 11.154 Fälle zurückgesegt werden mußten.

Die Inanspruchnahme der Vermittlungsämter in den einzelnen Bezirken war eine verschiedene. In einzelnen Bezirken, wie z. B. im III., X., XV. und vor allem im XXI. Bezirke erfreut sich das Vermittlungsamt eines besonderen Vertrauens, wie die verhältnismäßig große Zahl der daselbst eingebrachten bürgerlichen Streitsachen und die geringe Zahl der unmittelbar bei den Gerichten eingebrachten Ehrenbeleidigungsklagen zeigt.

H. Geidwornenliften.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1911 versaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 19. September bis einschließlich 26. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 49.128. Während der Reklamationsfrist wurde eine Reklamation eingebracht, und zwar wegen Streichung aus der Lifte. Zusolge Beschlusses der zur Entscheidung über die eingelangte Reklamation berusenen Gemeindekommission vom 19. Oktober wurde dem gestellten Begehren um Streichung stattgegeben. Außerdem wurden von Amts wegen gelöscht wegen Ablebens 46, Konkurseröffnung oder Kuratelverhängung 9, Übersiedlung von Wien 61 und Steuerabschreibung oder aus anderen Ursachen 35. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 48.976 (gegen 46.142 für 1910).

Am 8. November wurden die Urliften der Geschwornen und die Berzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwursgerichte übermittelt und am 11. November jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl ber als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 5827. Hievon wurden von der vom f. f. Landesgerichte in Straffachen eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt= und 400 Personen als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1911 ausgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich, beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Beitere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. "Rechtspflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.